

U. B.: 07.07.2014

Leserbriefe sind persönliche Äußerungen, für die die Redaktion nicht die inhaltliche, sondern nur die presserechtliche Verantwortung übernimmt. Die Redaktion behält sich Kürzungen vor.

Hochachtung

Zur Diskussion um Windkraftanlagen der Firma Windwärts in Grävenwiesbach:

Der neue HFA-Vorsitzende bezieht in Sachen Windwärts eine klare Position, andere können sich nicht wirklich entscheiden. Herrn Tobias Stahl zolle ich für die sehr klare Positionierung in Sachen Windwärts meine Hochachtung und wünsche ihm für sein neues, altes Amt viel Erfolg. In der Tat sollte man mit einer völlig überschuldeten Gesellschaft keine Geschäfte machen. Man braucht bei solchen Dingen keine Fachkenntnisse, der gesunde Menschenverstand reicht völlig aus. Man projiziert und baue Windparks, gründe für einen jeden eine Betreiber-Gesellschaft in der Rechtsform GmbH & Co. KG und versuche

anschließend Kommanditanteile an arglose Bürger und an andere zu verkaufen. Aus diesen Erlösen und aus den Erlösen aus der Vergabe von Genussrechten betriebe man nun das Spiel endlos weiter.

Am 7. Februar 2014 hat die Windwärts Energie GmbH den Insolvenzantrag gestellt. Das war am gleichen Tag um 18.46 Uhr im Internet zu lesen. Am 10. Februar wurde in der überörtlichen Presse über den Insolvenzantrag berichtet. Bereits im Dezember 2013 war Windwärts zahlungsunfähig. Genussrechtskapital in Höhe von 1,9 Millionen Euro und Zinsen in Höhe von 1,3 Millionen Euro konnten nicht bezahlt werden. Ich gehe davon aus, dass weitere Genussrechtinhaber Kündigungen in zwischen ausgesprochen haben. Als kapitalmarktorientierte Unternehmen hätte Windwärts die Genussrechtinhaber, die Öffentlichkeit, aber vor allem diejenigen, mit denen seit Monaten Projektverhandlungen geführt wurden, informieren müssen. Alles andere ist unred-

lich.

Warum die Damen und Herren Gemeindevorstände im vollen Bewusstsein der Insolvenz einen Entwurf des Gestattungsvertrages, Stand 7. März 2014, in öffentlichen Sitzungen am 2. und 3. Juli 2014 beraten ließen, ist völlig unverständlich. Im Entwurf des Gestattungsvertrages, der Anfang Juli in den Ausschüssen beraten wurde, heißt es in § 2 Abs. 5 des Gestattungsvertrages, Stand 7. März 2014, „Die Gemeinde behält sich ein Kündigungsrecht ... vor, wenn Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ... gestellt ist“. Die Damen und Herren Gemeindevorstände haben sich nicht einmal die Mühe gemacht, diesen Passus anzupassen. Mit Wirkung vom 1. Mai 2014 ist das Insolvenzverfahren über die Hannoveraner Projektentwicklungsgesellschaft eröffnet worden. Ein Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, in dem noch vorhandenes Vermögen verwertet wird

und der Erlös zuerst an den Insolvenzverwalter, dann an den Staat und an die Sozialversicherungsträger, dann an die Arbeitnehmer und schließlich an die „normalen“ Gläubiger“ verteilt wird. Sollte nun noch etwas übrig sein, so verbleibt dieser Rest beim Schuldner, also beim Eigentümer.

Ist die Gläubigerversammlung der Meinung, dass das Erhalten des Unternehmens mehr bringt, so muss sie den

Insolvenzverwalter beauftragen, einen Insolvenzplan aufzustellen und auch durchzuführen mit dem Ziel, das Unternehmen zu erhalten und durch neue Eigentümer fortzuführen. Meistens gelingt so etwas nicht. Siehe Holzmann, da hatte sich sogar ein Bundeskanzler stark gemacht und ist kläglich gescheitert.

Armin Böger
60322 Frankfurt am Main